

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 27. September 2022

Anwesend: P. Thevissen, Bürgermeister- Vorsitzender

Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, Schöffen;

R. Franssen, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, G. Malmendier, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun, S. Cloot, Ratsmitglieder;

R. Ritzen, Generaldirektor;

Der Schöffe J. Grommes sowie die Ratsmitglieder H. Loewenau und V. Hagelstein-Schmitz fehlen entschuldigt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29. August 2022 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Finanzen

3. Prüfung des Kassenstands am 30. Juni 2022 - Zur Kenntnisnahme (Art. 103 des Gemeindedekrets)

Kirchenfabriken

4. Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2023 – Gutachten

Interkommunale

5. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften
 - a) ENODIA – Ordentliche Generalversammlung vom 4. Oktober 2022

Dringlichkeitspunkt

- b) AIDE - Außerordentliche Generalversammlung vom 18. Oktober 2022

Immobilien

6. ORES Assets – Charta öffentliche Beleuchtung – Genehmigung und Beitritt für die Dauer von 4 Jahren
7. Abtretung von Geländestreifen in 4710 Lontzen, Feldstraße, Gem I, Flur E, n° 211G5 von der Gesellschaft Aldim AG an die Gemeinde Lontzen;
8. Namensgebung der Straße der neuen Parzellierung Franssen - „Lehmkuil“

Dringlichkeitspunkt

- 8.bis) Gemeindeschule Herbesthal – Geländeankauf und Verlegung eines Fußweges - Genehmigung

Polizeiverfügung

9. Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 16. September 2022 zur Aufhebung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 18. Juli 2022 bezüglich eines Feuerverbots aufgrund der anhaltenden Trockenheit

Fragen

10. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

Der Bürgermeister-Vorsitzende P. Thevissen beantragt die Dringlichkeit für folgende Punkte:

- Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften - AIDE - Außerordentliche Generalversammlung vom 18. Oktober 2022

Einstimmig hat der Gemeinderat sich für die Dringlichkeit ausgesprochen.

Dieser Punkt wird unter Nummer 5.b) besprochen.

- Gemeinschaftsschule Herbesthal – Geländeankauf und Verlegung eines Fußweges – Genehmigung

Einstimmig hat der Gemeinderat sich für die Dringlichkeit ausgesprochen.

Dieser Punkt wird unter Nummer 8.bis) besprochen.

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29. August 2022 – Verabschiedung

Mit 12 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (R. Franssen und S. Cloot, die am 29. August 2022 nicht anwesend waren) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29. August 2022.

2. Mitteilungen

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen.

3. Prüfung des Kassenstands am 30. Juni 2022 - Zur Kenntnisnahme (Art. 103 des Gemeindedekrets)

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In der Erwägung, dass die beauftragte Bezirkskommissarin, Frau C. DELCOURT, am 10. August 2022 den Kassenstand zum 30. Juni 2022 des für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmers Herrn A. HOFFMANN geprüft hat;

Aufgrund des am 10. August 2022 erhaltenen Kassenüberprüfungsberichts der beauftragten Bezirkskommissarin, aus welchem hervorgeht, dass der Kassenbestand an diesem Kontrolldatum für das 2. Quartal 2022 1.611.369,69 EUR betrug;

In der Erwägung, dass es seitens Frau C. DELCOURT, beauftragte Bezirkskommissarin, keine Bemerkungen bezüglich der oben erwähnten Kassenprüfungen gegeben hat;

Der Gemeinderat nimmt die beiliegende Mitteilung des Kassenbestands des 2. Quartals 2022 zur Kenntnis.

4. Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2023 – Gutachten

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 41;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Schreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 5. September 2022 zur Übermittlung an die Gemeinde, zwecks Gutachten, des Haushalts 2023 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet;

In der Erwägung, dass die Gemeinde diesen Haushalt am 7. September 2022 erhalten hat;

In der Erwägung, dass die Einnahmen und Ausgaben für den Innenanstrich der Friedenskirche von 2022 auf 2023 übertragen wurden, da in 2022 noch keine Zahlungen anfallen werden; Die Projektkosten werden auf 300.000,00 EUR geschätzt;

In der Erwägung, dass die Finanzierung für das Projekt wie folgt vorgesehen ist:

180.000 EUR Deutschsprachige Gemeinschaft (Infrastrukturprojekt)
60.000 EUR Eigenanteil der evangelischen Kirchengemeinde, finanziert aus dem Investitionsfonds
60.000 EUR Anteil der Gemeinden, mit der folgenden Aufteilung:

- Eupen	18.000 EUR
- Kelmis	15.000 EUR
- Raeren	12.000 EUR
- Lontzen	5.400 EUR
- Bleyberg	4.800 EUR
- Baelen	3.000 EUR
- Welkenraedt	1.800 EUR

In der Erwägung, dass die evangelische Kirchenfabrik zur Finanzierung des Eigenanteils ein Grundstück veräußern wird;

In der Erwägung, dass der gewöhnliche Gemeindezuschuss im ordentlichen Haushalt auf 69.507,40 EUR veranschlagt wird, welcher zwischen den Gemeinden aufgeteilt wird;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Ein **günstiges** Gutachten wird für den folgenden Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2023 der evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet erteilt:

Ordentliche Einnahmen:	93.657,40 EUR
Außerordentliche Einnahmen:	554.642,60 EUR
Total Einnahmen:	648.300,00 EUR
Vom Synodalratspräsidenten festgelegt:	16.530,00 EUR
Gewöhnliche Ausgaben:	81.770,00 EUR
Außergewöhnliche Ausgaben:	550.000,00 EUR
Total Ausgaben:	648.300,00 EUR
Saldo	0,00 EUR

Artikel 2 – Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

5.a) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

ENODIA – Ordentliche Generalversammlung vom 4. Oktober 2022

Nach Anhörung des Ratsmitglieds K-H. Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004, insbesondere Artikel L1523-1 bis L1523-27;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen Enodia vom 1. September 2022, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die am 4. Oktober 2022 um 17 Uhr im Sozialsitz der Gesellschaft, rue Louvrex 95 in 4000 Lüttich stattfindet;

Zur Tagesordnung steht:

1. Genehmigung des jährlichen Verwaltungsbericht des Verwaltungsrats – Geschäftsjahr 2021 (Jahresabschluss und konsolidierter Abschluss) – (Anhang 1);
2. Kenntnisnahme des Berichts des Kommissars zum konsolidierten Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2021 (Anhang 2);
3. Genehmigung des am 31. Dezember 2021 beschlossenen konsolidierten Jahresabschlusses – (Anhang 3);
4. Entlastung der Verwalter für ihre Verwaltung im Geschäftsjahr 2021 bezüglich des konsolidierten Abschlusses (Anhang 4);
5. Entlastung des Kommissars (Kollegium RSM Inter-Audit und Lonhienne & Associés) für seine Kontrollaufgabe im Geschäftsjahr 2021 (konsolidierter Abschluss) – (Anhang 5);
6. Sonderentlastung der Verwalter für den Verstoß im Geschäftsjahr 2022 gegen Artikel 41 der Satzung und gegen Artikel 3:35 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen – (Anhang 6);
7. Befugnisse – (Anhang 7).

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt mit 8 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, G. Malmendier, K-H. Braun) und 6 Enthaltungen (R. Franssen, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, E. Simar, L. Moutschen, S. Clout):

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ENODIA vom 4. Oktober 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der ENODIA vom 4. Oktober 2022 wird das Einverständnis gegeben:

1. Genehmigung des jährlichen Verwaltungsbericht des Verwaltungsrats – Geschäftsjahr 2021 (Jahresabschluss und konsolidierter Abschluss) – (Anhang 1);
2. Kenntnisnahme des Berichts des Kommissars zum konsolidierten Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2021 (Anhang 2);

3. Genehmigung des am 31. Dezember 2021 beschlossenen konsolidierten Jahresabschlusses – (Anhang 3);
4. Entlastung der Verwalter für ihre Verwaltung im Geschäftsjahr 2021 bezüglich des konsolidierten Abschlusses (Anhang 4);
5. Entlastung des Kommissars (Kollegium RSM Inter-Audit und Lonhienne & Associés) für seine Kontrollaufgabe im Geschäftsjahr 2021 (konsolidierter Abschluss) – (Anhang 5);
6. Sonderentlastung der Verwalter für den Verstoß im Geschäftsjahr 2022 gegen Artikel 41 der Satzung und gegen Artikel 3:35 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen – (Anhang 6);
7. Befugnisse – (Anhang 7).

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen Enodia zur weiteren Veranlassung zugestellt.

5.b) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

AIDE - Außerordentliche Generalversammlung vom 18. Oktober 2022

Nach Anhörung des Ratsmitglieds G. Malmendier in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004, insbesondere Artikel L1523-1 bis L1523-27;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen AIDE vom 15. September 2022, womit diese zur außerordentlichen Generalversammlung einlädt, die am 18. Oktober 2022 um 18.00 Uhr in „La station d'épuration de Liège-Oupeye“, rue Voie de Liège 40 in 4681 HERMALLE-SOUS-ARGENTEAU stattfindet;

Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung stehen:

- Genehmigung der Dokumente über:
 - o Genehmigung des Sonderberichts des Verwaltungsrats über die Änderung des Gegenstands, der Ziele, des Zwecks und der Werte der Satzungsänderung zur Anpassung an das Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen
 - o Genehmigung der Satzungsänderung der Gen.mbh
 - o Genehmigung der Geschäftsordnung der Generalversammlung
- Mitteilung zur Information an die Generalversammlung der durch die Instanzen verabschiedeten Geschäftsordnungen gemäß den Bestimmungen des KLDD
 - o Innere Geschäftsordnung des Verwaltungsrats
 - o Innere Geschäftsordnung des Exekutivbüros
 - o Innere Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses
 - o Innere Geschäftsordnung des Vergütungsausschusses

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der AIDE vom 18. Oktober 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der AIDE vom 18. Oktober 2022 wird das Einverständnis gegeben:

- Genehmigung der Dokumente über:
 - o Genehmigung des Sonderberichts des Verwaltungsrats über die Änderung des Gegenstands, der Ziele, des Zwecks und der Werte der Satzungsänderung zur Anpassung an das Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen
 - o Genehmigung der Satzungsänderung der Gen.mbh
 - o Genehmigung der Geschäftsordnung der Generalversammlung
- Mitteilung zur Information an die Generalversammlung der durch die Instanzen verabschiedeten Geschäftsordnungen gemäß den Bestimmungen des KLDD
 - o Innere Geschäftsordnung des Verwaltungsrats
 - o Innere Geschäftsordnung des Exekutivbüros
 - o Innere Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses
 - o Innere Geschäftsordnung des Vergütungsausschusses

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird der Interkommunalen AIDE zur weiteren Veranlassung zugestellt.

6. ORES Assets – Charta öffentliche Beleuchtung – Genehmigung und Beitritt für die Dauer von 4 Jahren

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes;

Aufgrund der während der Sitzung vorgenommenen Anpassungen:

- In der Präambel wird folgender Absatz 10 eingefügt:
Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 16. Dezember 2019 zur Genehmigung des Beitritts für eine Dauer von 3 Jahren zur Charta öffentliche Beleuchtung von ORES Assets
- In der Präambel wird folgender Absatz 16 eingefügt:
In der Erwägung, dass sich die jährlichen Kosten auf 5.382,99 EUR belaufen;
- In Artikel 2 wird zwischen den Worten „Unterhaltskosten“ und „werden“ die Wortreihenfolge „in Höhe von 5.382,99 EUR“ eingefügt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und S. Clout;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 151;

Aufgrund von Artikel 135, § 2 des neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 29;

Aufgrund des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere der Artikel 11, § 2, 6° und 34, 7°;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, insbesondere Artikel 2;

Aufgrund der Bezeichnung der Interkommunalen ORES ASSETS in ihrer Eigenschaft als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde, wobei letztere ORES ASSETS angeschlossen ist;

Aufgrund der Statuten der Interkommunale ORES ASSETS, insbesondere der Artikel 3 und 45 und ihrer Anlage 3;

In der Erwägung, dass das Gesetz vom 17. Juni 2016 gemäß Artikel 29 nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge gilt, die von einem öffentlichen Auftraggeber an einen anderen öffentlichen Auftraggeber oder einen Verband von öffentlichen Auftraggebern aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden, das sie aufgrund entsprechender Gesetzesbestimmungen, Verordnungsbestimmungen oder veröffentlichter Verwaltungsbestimmungen innehaben;

Dass dies der Fall ist für das Dekret vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere seine Artikel 11, 6° und 34, 7°, in denen die Verpflichtung für ORES ASSETS festgelegt wird, einen Dienst zur Wartung der Beleuchtung anzubieten, und für den Erlass der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die Gemeinwohlverpflichtung, die den Verteilernetzbetreibern im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen auferlegt wird, insbesondere Artikel 3;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 16. Dezember 2019 zur Genehmigung des Beitritts für eine Dauer von 3 Jahren zur Charta öffentliche Beleuchtung von ORES Assets;

Aufgrund der Charta „Öffentliche Beleuchtung“, die vom Verwaltungsrat von ORES ASSETS in seiner Sitzung vom 22. Juni 2022 verabschiedet wurde und in der die neuen Modalitäten in Bezug auf die Aufgaben von ORES ASSETS im Bereich der Wartung und Instandsetzung der kommunalen öffentlichen Beleuchtung festgelegt wurden;

Aufgrund des Gemeindebedarfs im Bereich der Wartung und Instandsetzung infolge von Beschädigungen, Zerstörungen und Störungen, die an den Leuchten, dem öffentlichen Beleuchtungskabel, den Trägern, Auslegern oder Befestigungen festgestellt werden;

Aufgrund der Tatsache, dass die Eingriffe von ORES ASSETS in diesem Bereich im Rahmen ihrer Aufgabe betreffend die Wartung der öffentlichen Beleuchtung im Sinne von Artikel 2 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die Gemeinwohlverpflichtung, die den Verteilernetzbetreibern im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen auferlegt wird, erfolgen, jedoch zu Lasten der angeschlossenen Gemeinden bleiben, da sie nicht als Kosten im Rahmen der Gemeinwohlverpflichtungen des Verteilernetzbetreibers im Sinne von Artikel 4 des besagten Erlasses der wallonischen Regierung betrachtet werden;

Aufgrund des Interesses der Gemeinde, dieser Charta „Öffentliche Beleuchtung“ beizutreten, um von den Diensten von ORES gemäß den darin beschriebenen Bedingungen zu profitieren;

In der Erwägung, dass sich die jährlichen Kosten auf 5.382,99 EUR belaufen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Gemeinde Lontzen tritt der Charta „Öffentliche Beleuchtung“, die von der Interkommunalen ORES ASSETS vorgeschlagen wird, für ihren Bedarf im Bereich der Wartung und Instandsetzung infolge von Beschädigungen, Zerstörungen und Störungen, die an den Leuchten, dem öffentlichen Beleuchtungskabel, den Trägern, Auslegern oder Befestigungen festgestellt werden, bei. Der Beitritt erfolgt zum 1. Januar 2023 und für eine Dauer von 4 Jahren;

Artikel 2 - Die jährlichen Unterhaltskosten in Höhe von 5.382,99 EUR werden im Haushalt der Gemeinde vorgesehen.

Artikel 3 - Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird an die Aufsichtsbehörde, an ORES und den Finanzdienst der Gemeinde übermittelt.

7. Abtretung von Geländestreifen in 4710 Lontzen, Feldstraße, Gem I, Flur E, n° 211G5 von der Gesellschaft Aldim AG an die Gemeinde Lontzen

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen sowie des Schöffen W. Heeren und des Bürgermeisters P. Thevissen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des am 5. Mai 2022 durch den Landvermesser Flas erstellten Vermessungsplanes;

Aufgrund der Tatsache, dass die kostenlose Abtretung laut der Genehmigung vom 8. Dezember 2016 durchgeführt werden muss;

In der Erwägung, dass die Arbeiten ausgeführt worden sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Im öffentlichem und allgemeinen Interesse und Nutzen, wird der kostenlose Erwerb durch die Gemeinde, im vollen Eigentum, von der Gesellschaft Aldim AG mit Sitz in 4841 Henri Chapelle, Route de Verviers, 82; des Geländestreifens Kat Gem I, Flur E, n° 211G5 mit einem Flächeninhalt von 127.1m² vorgenommen.

Der Geländestreifen wird in das öffentliche Eigentum der Gemeinde eingegliedert.

Artikel 2 - Eine kostenlose Registrierung wird für den Erwerb beantragt. Die weiteren anfallenden Kosten werden von der Gemeinde übernommen.

Artikel 3 - Das Immobilienerwerbskomitee wird für die Beurkundung der Akte bezeichnet.

Artikel 4 - Das Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der Verkaufsurkunde im Namen der Gemeinde Lontzen beauftragt.

Artikel 5 - Der vorliegenden Beschluss wird dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt zur weiteren Veranlassung übermittelt.

8. Namensgebung der Straße der neuen Parzellierung Franssen - „Lehmkuil“

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder M. Kelleter-Chaineux und I. Malmendier-Ohn;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets vom 23. Juni 2008 über den Denkmalschutz, insbesondere Kapitel IV.1. bezüglich der Namensgebung öffentlicher Verkehrsflächen, eingefügt durch das Programmdekret vom 10. Dezember 2020;

In der Erwägung, dass die zukünftige Straße in der Verstärkung Franssen, welche über die Verlängerung bzw. zwischen den Hausnummern 3d und 5 zu erreichen sein wird, benannt werden muss;

In der Erwägung, dass das Gemeindegremium den Namen „Lehmkuhl“ vorgeschlagen hat;

Aufgrund des positiven Gutachtens der Königlichen Denkmal- und Landschaftsschutzkommission vom 29. August 2022;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Straße, welche zwischen den Hausnummern 3d und 5 der Waldstraße liegt, wird „Lehmkuhl“ benannt.

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird der Königlichen Denkmal- und Landschaftsschutzkommission für die Namensgebung öffentlicher Wege übermittelt.

8.bis) Gemeindeschule Herbesthal – Geländeankauf und Verlegung eines Fußweges - Genehmigung

Das Ratsmitglied S. Houben-Meessen hat die Sitzung verlassen und hat ab diesem Punkt an der Abstimmung nicht mehr teilgenommen.

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindegerechts vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

In der Erwägung, dass im Hinblick auf den Neubau der Gemeindeschule Herbesthal ein Geländestreifen erworben werden soll, zwecks Schaffung eines künftigen Zugangs (3,50m Breite) von der Kirchstraße zur neuen Schule Herbesthal;

In der Erwägung, dass ein Teil der künftigen Zufahrt ein bestehender Vizinalweg ist, der im Zuge des Geländeankaufs parallel zur Grundstücksgrenze verlegt werden soll;

In der Erwägung, dass der künftige Neubau auf den Parzellenteilstücken Div. 1 Flur D Parzellen 258m und 258n errichtet wird und der zu erwerbende Geländestreifen Teil der Parzellen 258e und 258g ist;

In der Erwägung, dass der Ankauf dieser Parzellenteilstücke dahingehend erforderlich ist, um zum einen eine direkte fußläufige Verbindung von der Kirchstraße zum künftigen Schulgelände zu schaffen, sowie um den künftigen Schulhof für den Unterhalt erreichen zu können;

In der Erwägung, dass der Erwerb teils über einen Geländetausch erfolgen soll, in dem ein Teilstück von 25m² (violette markierte Fläche im beiliegenden Plan) des bestehenden Vizinalwegs deklassiert und der Parzelle Div. 1 Flur D Parzellen 258e zugeführt wird, sowie durch den Ankauf einer Fläche von 84m² der Parzelle Div. 1 Flur D Parzellen 258g und einer Fläche von 35m² der Parzelle Div. 1 Flur D Parzellen 258e (gelb markierte Flächen im beiliegenden Plan);

In der Erwägung, dass unter der Berücksichtigung des Geländetauschs 94m² seitens der Gemeinde Lontzen erworben werden sollen;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat bereits in der Sitzung vom 13. Juni 2022 den Geländeankauf und die Verlegung des Fußweges prinzipiell genehmigt hat;

In der Erwägung, dass eine Einschätzung des zu erwerbenden Geländes durch einen Notar vorgenommen wurde und die Kosten je Quadratmeter zwischen 100 €/m² und 110€/m² geschätzt wurden;

In der Erwägung, dass mit den Verkäufern eine Einigung zum Kauf und Geländetausch gefunden wurde zum Gesamtpreis von 10.000 € (106,38 €/m²);

In der Erwägung, dass die Vermessung der Parzellen bzw. des zu erwerbenden Geländes stattgefunden hat und es nun gilt, die definitive Kaufvereinbarung vorzubereiten bzw. die öffentliche Untersuchung vorzusehen aufgrund der Verlegung des Fußweges;

In der Erwägung, dass ein entsprechendes Budget in der kommenden Haushaltsanpassung 2022 vorgesehen wird;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis im Hinblick auf den Ankauf eines Geländeteilstücks zur Schaffung des künftigen Zugangs zur neuen Schule Herbesthal zum Gesamtpreis in Höhe von 10.000,00 EUR.

Artikel 2 - Der Geländetausch zur Deklassierung eines Teilstücks des Vizinalwegs und dessen Verlegung parallel zur Grundstücksgrenze wird prinzipiell genehmigt.

Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo beauftragt.

Artikel 3 – Der vorliegende Beschluss ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

9. Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 16. September 2022 zur Aufhebung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 18. Juli 2022 bezüglich eines Feuerverbots aufgrund der anhaltenden Trockenheit

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988, insbesondere Artikel 134 §1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In der Erwägung, dass durch die außergewöhnlichen Wetterbedingungen, insbesondere der Hitzewellen und der extremen Trockenheit, die Notwendigkeit bestand, ein Feuerverbot auszusprechen;

Aufgrund der Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 18. Juli 2022 bezüglich des Feuerverbots;

In der Erwägung, dass sich die Wetterbedingungen verbessert haben und die Periode der großen Hitze und extremen Trockenheit beendet ist;

In der Erwägung, dass die meteorologischen Vorhersagen für die kommenden 15 Tage für das Gebiet der Provinz Lüttich auf günstigere klimatische Bedingungen hindeuten, wodurch sich die Brandgefahr verringert;

In der Erwägung, dass keine außergewöhnlichen Maßnahmen mehr erforderlich sind, um der Brandgefahr vorzubeugen;

Aufgrund der folgenden Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 16. September 2022 zur Aufhebung der Polizeiverfügung vom 18. Juli 2022 bezüglich eines Feuerverbots aufgrund der anhaltenden Trockenheit:

„Polizeiverfügung des Bürgermeisters zur Aufhebung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 18. Juli 2022 bezüglich eines Feuerverbots aufgrund der anhaltenden Trockenheit

Der Bürgermeister;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988, insbesondere Artikel 134 §1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In der Erwägung, dass durch die außergewöhnlichen Wetterbedingungen, insbesondere der Hitzewellen und der extremen Trockenheit, die Notwendigkeit bestand, ein Feuerverbot auszusprechen;

Aufgrund der Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 18. Juli 2022 bezüglich des Feuerverbots;

In der Erwägung, dass sich die Wetterbedingungen verbessert haben und die Periode der großen Hitze und extremen Trockenheit beendet ist;

In der Erwägung, dass die meteorologischen Vorhersagen für die kommenden 15 Tage für das Gebiet der Provinz Lüttich auf günstigere klimatische Bedingungen hindeuten, wodurch sich die Brandgefahr verringert;

In der Erwägung, dass keine außergewöhnlichen Maßnahmen mehr erforderlich sind, um der Brandgefahr vorzubeugen;

Verfügt:

Artikel 1 - Die Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 18. Juli 2022 bezüglich eines Feuerverbots aufgrund der anhaltenden Trockenheit wird aufgehoben.

Artikel 2 – Die vorliegende Verfügung wird an den dafür vorgesehenen Stellen veröffentlicht und tritt mit Aushang an den gewöhnlich für amtliche Bekanntmachungen vorgesehenen Orten in Kraft.

Artikel 3 – Die vorliegende Verfügung wird unverzüglich dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und zur Bestätigung in seiner nächsten Sitzung vorgelegt.

Artikel 4 – Die vorliegende Verfügung wird zugestellt an:

- die Hilfeleistungszone der DG
- die Polizeizone Weser-Göhl
- den Gouverneur der Provinz Lüttich
- den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zuständig für die Gemeindeaufsicht
- den Prokurator des Königs in Eupen
- die Bürgermeister der Gemeinden Eupen, Kelmis und Raeren

Artikel 5 - Gemäß den koordinierten Gesetzen Über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 kann gegen die vorliegende Verfügung eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden. Die Klage wird eingereicht wegen Verletzung wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch. Die unterschriebene Klage hat innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung entweder mittels Einschreibebriefs bei der Kanzlei des Staatsrates, rue de la Science 33, 1040 Brüssel, oder auf elektronischem Weg ([http://eproadmin.raadvst-consetat.be /](http://eproadmin.raadvst-consetat.be/)) zu erfolgen."

Beschließt einstimmig:

Einzigster Artikel - Die Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 16. September 2022 zur Aufhebung der Polizeiverfügung vom 18. Juli 2022 bezüglich eines Feuerverbotes aufgrund der anhaltenden Trockenheit wird bestätigt.

10. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Herr Etienne SIMAR (Union) stellt dem Gremium folgende Frage:

ENERGIESPARMASSNAHMEN IN DER GEMEINDE LONTZEN

Sehr geehrtes Gemeindegremium,

In der letzten Versammlung des Gemeinderates wurde diese Thematik angesprochen und konkrete Zahlen der Kostenentwicklung vom Finanzschöffen genannt. Es wurde ebenfalls angekündigt, dass ein Ausschuss zum Thema der möglichen Einsparungen stattfinden würde.

Die UNION Fraktion bittet darum, schnellstens den Finanzausschuss oder den Ausschuss für allgemeine Politik einzuberufen, um gemeinsam über die Möglichkeiten der Energiesparmaßnahmen in unserer Gemeinde auszutauschen. Der Herbst ist da und es wird Zeit zusätzliche Maßnahmen einzuführen, so wie es verschiedene Gemeinden und Regionen schon getan haben. Die UNION möchte mit ihren Ideen und Vorschlägen, konstruktiv an dieser wichtigen Diskussion teilnehmen.

Wann könnte diese Ausschussversammlung stattfinden? Hat das Gremium einen Zeitplan festgelegt, um prioritäre Entscheidungen einzuführen?

Ich danke für Ihre Antwort.

Antwort von Yannick Heuschen:

Ist Ihnen kalt?

Man sollte erst mal schauen, ob man bereit ist, das selber auszuhalten, daher war es hier zu Beginn der Ratssitzung nur 19 Grad im Sitzungssaal. Es ist wie der Vergleich der Grille und der Ameise. Was auf uns zukommt sah keiner kommen. Die Angebote und Preise sind überraschend hoch. Seit Beginn der Legislatur haben wir in LED investiert, in den Schulen und auch in größerem Tempo als vorgesehen in die Straßenlampen. Wir sind uns bewusst, dass das nicht reicht. Wir müssen schauen, was wir damit erreichen, daher wird jeden Monat jeder Zähler abgelesen. Es wird geprüft wo es Einsparmöglichkeiten gibt. Zusätzlich gab es Empfehlungen der Energiedetektive in den Schulen. Einerseits ist der Herbst da, und die Frage „was machen wir?“ steht im Raum. Was ist der Zeitplan und wann findet ein Ausschuss statt. Es gibt eine Empfehlung der DG, die Raumtemperatur auf 19 Grad zu halten, aber das ist technisch nicht so einfach, da wir veraltete Technik haben. Wir haben eine Energiefee, ein Mitarbeiter der versucht Einsparungen vorzunehmen. Aktuell ist auch im Gespräch, die öffentliche Beleuchtung zumindest zeitweise abzuschalten. Es gilt dies politisch zu besprechen und zu schauen, was machbar ist. Die Weihnachtsbeleuchtung hatten wir in LED erneuert, jedoch werden wir nicht alles verwenden. Es gibt kleine Ideen, die es hierfür braucht. Wir hatten Glück mit einem sehr warmen Herbstanfang. Langfristig ist es schwieriger, da jetzt jeder in Energiesparmaßnahmen investieren möchte. Das Heizkonzept von Herbesthal usw. sollen Abhilfe schaffen. Für den Umweltausschuss schlage ich Donnerstag, den 13. Oktober vor. Hoffentlich gibt es Ideen für quick wins. Die Arbeitsgruppe der Bürgermeister ist bereits diesen Samstag angesetzt.

Frage 2:

Das Ratsmitglied Herr Roger FRANSEN (Union) stellt dem Gremium folgende Frage:

GESTALTUNG DER MONTZENERSTRASSE

Sehr geehrtes Gemeindegremium,

Das letzte Teilstück der Montzenerstraße wartet jetzt seit mehreren Jahren auf die Durchführung der notwendigen Straßen- und Kanalisationsarbeiten. Diese Arbeiten unter Führung der AIDE-Interkommunale, stehen jedes Jahr im Haushalt. Wir sehen aber keine Bewegung und befürchten, dass die ohnehin schon sehr hohe Kostenschätzung aufgrund von Preisrevisionen noch weiter steigen wird.

Was ist Stand der Dinge? Wann soll diese Baustelle in Angriff genommen werden? Wie hoch ist die aktuelle Kostenschätzung global und für den Gemeindeanteil?

Vor dem Kreisverkehr an der Lütticherstraße steht seit vielen Monaten ortsauwärts auf der linken Straßenseite eine provisorische Straßenverengung. Regelmäßig werden dort Barrieren oder Poller umgefahren.

Warum wurde diese Maßnahme dort getroffen?

Wann verschwindet dieses Provisorium am Eingang unserer Gemeinde? Für den Winter befürchten wir, dass die Situation dort noch gefährlicher wird.

Danke für Ihre Erläuterungen.

Antwort von Werner Heeren

Danke für Ihre Frage.

Stand der Dinge ist, die AIDE ist im Kontakt mit verschiedenen Anwohnern, hat aber noch keine Einigung zwecks Erwerb der Grundstücke zum Errichten der Pumpstation finden können. Deswegen wird die Baustelle laut Aussage der AIDE seit über einem Jahr blockiert. Die aktuelle Kostenschätzung, die auch im Haushalt so vorgesehen ist, ist auch die letzte die wir haben. Wir hatten heute einen Termin für eine andere Sache mit der AIDE, da hat man uns gesagt es müsste zuerst das Einverständnis der Eigentümer vorliegen, bevor sie die Prozedur der Baugenehmigung starten können, was leider nicht in unseren Händen liegt. Erst dann werden sie eine aktuelle Kostenschätzung machen.

Zur Straßenverengung kurz vor dem Kreisverkehr Birken

Dort waren einige Straßenschäden, die uns gezwungen haben, die Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer zu reduzieren. Wir wollten nicht den Straßenbelag erneuern wo, wir ja wussten das dort eine größere Baustelle mit Kanalarbeiten stattfinden wird. Da man uns seitens der AIDE keine Ausführungsdatum mitteilen konnte (aus den Gründen wie eben Beschrieben) haben wir uns entschieden die Reparatur des größten Straßenschadens kostengünstig durch unseren Bauhof ausführen zu lassen. Diese Arbeiten haben in den letzten Wochen begonnen und werden je nach Wetterlage in den nächsten Tagen fertiggestellt sein, sodass für den Winter die Gefahrenstelle mit der Straßenverengung beseitigt ist.

Ich hoffe damit Ihre Frage beantwortet zu haben.

GESCHLOSSENE SITZUNG

Namens des Gemeinderats:

**Der Generaldirektor,
R. RITZEN**

**Der Bürgermeister,
P. THEVISSSEN**